

93. Steht einer Klage die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen, wenn der verfolgte Anspruch bereits in einem früheren Rechtsstreite geltend gemacht, aber abgewiesen worden war, weil eine tatsächliche Begründung desselben gefehlt, und Kläger es trotz Erfordernis des Gerichtes abgelehnt hatte, eine solche zu geben?

I. Civilsenat. Ur. v. 18. Januar 1902 i. S. Br. (Rl.) w. St. Vorm.
u. Gen. (Befl.). Rep. I. 376/01.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In der vierten Ziehung der in Berlin veranstalteten Schloßfreihheitslotterie fiel ein Gewinn im Betrage von 500 000 *M* auf das Los Nr. 31 069, das sich im Besitz der Firma M. R. befand. Der damalige Polizeikommissar St. behauptete, von dieser Firma den Anteil von einem Achtel an dem Los erworben zu haben; jedoch wollte letztere dies nicht anerkennen. St. trat deshalb durch Urkunden vom 14. Juni und 23. Juni 1890 seine Ansprüche aus jenem Losanteil an die Firma Oscar Br. & Co. ab, und letztere schritt zur Klage, die zu einem am 21. November 1891 verkündeten Urteil des Reichsgerichtes führte, durch das die Inhaberin der Firma M. R. schuldig erkannt wurde, 62 500 *M* nebst Zinsen nach 6 vom Hundert seit dem 23. Juni 1890 an die damalige Klägerin zu zahlen. Zur Auszahlung kam es jedoch nicht; denn über das Vermögen der Schuldnerin wurde das Konkursverfahren eröffnet. Die Firma Oscar Br. & Co. meldete ihre Forderung an, und diese wurde mit 70 560,90 *M* festgestellt. Inzwischen war der Polizeikommissar St. flüchtig geworden, und, wie in dem Thatbestande des landgerichtlichen Urtheiles gesagt wird, die ihm gegen jene Firma zustehende Forderung seitens einer Anzahl von Gläubigern gepfändet. Letztere und auch der dem St. bestellte Abwesenheitsvormund widersprachen einer Auszahlung der aus der Konkursmasse auf die Forderung der Firma Oscar Br. & Co. entfallenden Dividende, und deshalb wurde diese in den Jahren 1893 und 1894 in verschiedenen Teilbeträgen von zusammen 46 396,84 *M* von dem Konkursverwalter hinterlegt. Die Firma Oscar Br. & Co. erhob alsdann Klage gegen den Abwesenheitsvormund des St. sowie eine Anzahl von Gläubigern desselben und beantragte ihre Verurteilung, darein zu willigen, daß die hinterlegten Beträge an Klägerin ausbezahlt würden. Diese Klage ward abgewiesen. Nunmehr erhob Oscar Br., auf den die oben genannte Firma übergegangen, unter seinem bürgerlichen Namen eine neue Klage gegen den Abwesenheitsvormund des St. sowie gegen verschiedene Gläubiger desselben, und zwar machte er jetzt nur noch Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen bei Eintreibung des Lotteriegewinnes, Zahlung einer Provision und Erstattung von Zahlungen geltend. Seine Forderungen bezifferte er auf zusammen 38 304,84 *M* und beantragte Verurteilung der Beklagten, darein zu willigen, daß dieser Betrag aus den hinterlegten Geldern an ihn ausbezahlt werde.

In den Vorinstanzen ward die Klage abgewiesen, von dem Berufungsgericht in erster Linie deshalb, weil dem jetzt erhobenen Anspruch die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstehe. Die Revision des Klägers führte zur Zurückverweisung der Sache.

Aus den Gründen:

... „In dem oben erwähnten, von der Firma Oscar Br. & Co. anhängig gemachten Rechtsstreit nahm die damalige Klägerin die ganze Konkursdividende als ihr gehörig in Anspruch und beantragte deshalb Verurteilung der damaligen Beklagten, darein zu willigen, daß sämtliche hinterlegte Beträge an sie ausbezahlt würden. Gestützt war diese Klage auf die Behauptung, daß St. den ihm gegen die Firma M. K. zustehenden Anspruch an die Klägerin zu Eigentum abgetreten habe. Daneben erwähnte Klägerin, daß in Frage kommen könne, ob ihr ein Anspruch deshalb zustehe, weil sie eine persönliche Forderung an St. habe, und zwar lautete das, was sie in dieser Beziehung vortrug, nach dem Thatbestand des damals in erster Instanz erlassenen Urtheiles wörtlich wie folgt:

Klägerin hat aber für den Fall, daß aus den zu A in Bezug genommenen Cessionen nur ein Inkassomandat hergeleitet werden sollte, den Kontoauszug Blatt 8 v. bis 11 der Akten überreicht und sich zum Beweise der Richtigkeit desselben auf ihre Geschäftsbücher berufen. Dieser Kontoauszug schließt mit einer Schuld des St. im Betrage von 30975,87 M., welche jedoch inzwischen viel höher aufgelaufen sei. Substanziierung der Klage nach dieser Richtung bleibe vorbehalten.

Wie das Urtheil ferner ergibt, bestritten sämtliche Beklagte die Richtigkeit des Kontoauszuges (der von einigen Beklagten auch in einzelnen Posten bemängelt wurde) und verlangten Vorlegung der Beläge. Zuvörderst aber erklärten sie sämtlich, die Klage sei aus dem Gesichtspunkt des Inkassomandates völlig unsubstanziert. Das Landgericht forderte nunmehr die Klägerin auf, ihre Klage auch aus dem Gesichtspunkt des Inkassomandates zu substanziieren und die Beläge vorzulegen. Klägerin erklärte jedoch, daß sie beides für diese Instanz ablehne. Darauf wies das Landgericht die Klage ab, und zwar deshalb, weil die Forderung des St. nicht zu Eigentum an Klägerin abgetreten, diese vielmehr nur mit der Einkassierung beauftragt worden sei. Das Landgericht erwähnte sodann, daß Klägerin zwar die Klage

in zweiter Reihe auf das Vorliegen eines Inkassomandates gestützt, aber die Klage aus diesem Gesichtspunkte nicht substantiiert habe. Es deutete an, was für Behauptungen erforderlich gewesen wären, und schloß mit den Worten:

Unter diesen Umständen konnte auf dieses Fundament nicht weiter eingegangen werden.

In zweiter Instanz kam Klägerin auf das Inkassomandat nicht zurück, und auch das Berufungsgericht ging nicht hierauf ein. Dasselbe erkannte die Beklagten schuldig, darein zu willigen, daß die in Rede stehende Dividende behufs Bildung einer Masse für Klägerin und den früheren Teilhaber der klagenden Firma, den Kaufmann Mag B., hinterlegt werde. Dies Urteil beruht auf der Erwägung, daß St. und seine Gläubiger überhaupt keine Rechte an der Konkursdividende besitzen, weil St. alle seine Rechte in Ansehung des Lotteriegewinnes an die Witwe B. übertragen habe; daß sie deshalb nicht widersprechen könnten, daß Klägerin die Auszahlung fordern könne, falls sie nachweise, daß ihr die Forderung allein zustehet; daß dieser Nachweis jedoch nicht gelungen sei, vielmehr nur vorliege, daß St. seinerzeit seine Forderung (zum Inkasso) an die Firma Oscar Br. & Co. abgetreten habe, Teilhaber dieser Firma aber damals Mag B. gewesen sei. In dritter Instanz endlich wurde diese Entscheidung aufgehoben und die vom Landgericht ausgesprochene Abweisung der Klage wieder hergestellt; und zwar in der Erwägung, daß Klägerin für ihre Behauptung, auf die sie ihren Anspruch in erster Linie stütze, nämlich daß sie das Eigentum der mehrerwähnten Forderung erworben, nichts erbracht habe, und daß daher ihre auf das behauptete Eigentum gestützte Klage abzuweisen sei. Daneben bemerkte das Reichsgericht, Klägerin habe bereits in erster Instanz geltend gemacht, daß, selbst wenn nur ein Inkassomandat vorliege, der von ihr erhobene Anspruch dennoch begründet sei. Das Landgericht habe jedoch — wie dargelegt wird — die Klage aus diesem Gesichtspunkte nicht für substantiiert erachtet, und auch in zweiter Instanz sei von Klägerin eine nähere und ausreichende Begründung nicht gegeben worden. Diese Erörterung schließt mit den Worten:

Der eventuelle Klagegrund steht somit dem erhobenen Anspruch nicht zur Seite.

Aus dieser Darstellung folgt, daß in dem Vorprozeß über die Frage, ob und inwiefern der damaligen Klägerin eine Forderung aus einem ihr von St. erteilten Inkassomandat zustehende, sachlich nicht entschieden worden ist, und zwar deshalb, weil die damalige Klägerin die aus solchem Grunde ihr zustehenden Rechte nicht darlegen wollte. Eine Nötigung aber, dies doch zu thun, bestand für sie nicht.

Die prozessuale Lage der Sache war damals die folgende. Klägerin war Inhaberin der ursprünglich dem St. zustehenden Forderung an die Konkursmasse der Firma M. K. Klägerin hatte die Forderung angemeldet; für sie war dieselbe festgestellt worden, nachdem sie (vor dem Konkurs) die Forderung im Prozeßwege erstritten hatte. Wenn nun der Vormund des St. behauptete, daß diese Forderung in Wahrheit dem St. zustehende, so hätte er auf Grund des § 61 (jetzt § 64) C.P.D. gegen die Firma Oscar Br. & Co. und die K.'sche Masse Klage erheben und Auszahlung an sich fordern können. Ebenso hätten Gläubiger des St., wenn und soweit diese glaubten, Ansprüche St.'s auf die Konkursdividende kraft Pfandrechtes verfolgen zu können, verfahren dürfen. In solchem Falle wäre die Firma Oscar Br. & Co. gezwungen gewesen, die Ansprüche, die sie ihrerseits an den hinterlegten Beträgen geltend machen wollte, in vollem Umfange darzulegen, und es wäre eine Entscheidung ergangen, die ihr die Geltendmachung von Ansprüchen, die von ihr nicht erhoben, oder nicht substantiiert worden wären, abgeschnitten hätte. Dieses Verfahren ist jedoch nicht eingeschlagen. Es ist vielmehr von der Firma Oscar Br. & Co. Klage erhoben, und von ihr die Einwilligung von St. und dessen Gläubigern zur Auszahlung, also die Zurückziehung des von ihnen erhobenen Widerspruchs erfolgt. Auch bei dieser Gestaltung der Sache war die Möglichkeit vorhanden, die Klägerin zur Angabe aller ihrer Ansprüche zu nötigen: St.'s Vormund und die anderen Beklagten konnten widerklagend die Verurteilung der Klägerin beantragen, darein zu willigen, daß die Masse an sie, die Beklagten, ausbezahlt werde. Dies ist jedoch ebenfalls unterblieben. Allerdings ist ein Versuch gemacht worden, die Angelegenheit zur Erledigung zu bringen: in erster Instanz beantragte der Vormund des St., die Klägerin zur Rechnungslegung über das ihr aufgetragene Inkassomandat zu verurteilen, und anfangs erklärte der Vormund sich bereit, an die Klägerin einen den von ihr etwa nachgewiesenen Forderungen

gleichkommenden Betrag auszahlen zu lassen, während einige der Gläubiger ihr auf diese Forderungen die runde Summe von 10000 *M* zugestehen wollten. Diese Zugeständnisse wurden jedoch bereits in erster Instanz widerrufen, und die Widerklage auf Rechnungslegung ward zwar vom Landgericht zugesprochen, dagegen auf Berufung der Klägerin abgewiesen, während die hiergegen eingelegte Revision ohne Erfolg blieb. Der Vorprozeß hat mithin den Verlauf genommen, daß es sich nur um den einseitig von der damaligen Klägerin verfolgten Anspruch handelte, und es in ihrem Belieben stand, ob sie neben ihrem angeblichen Eigentum an der ihr von St. abgetretenen Forderung noch andere Klagegründe geltend machen wolle. Von dieser Grundlage aus ist daher zu prüfen, welche Bedeutung der in dem Vorprozeß erfolgten Abweisung der Klage zukommt.

Rechtskräftig abgewiesen ist zweifellos der Anspruch, der sich auf das angebliche Eigentum der Firma Oscar Br. & Co. an der St.'schen Forderung gründete. Gegenwärtig wird jedoch der von St. erteilte Auftrag geltend gemacht, und es steht zur Frage, ob auch der hieraus folgende Anspruch schon aberkannt sei. Das Berufungsgericht hat, im Gegensatz zum Landgericht, diese Frage bejaht, weil im Vorprozeß die Klage auf diesen Grund ebenfalls gestützt gewesen sei, der Umstand aber, daß nicht sachlich über denselben erkannt sei, nicht in Betracht komme, weil es seit Einführung der Civilprozeßordnung und der Fragepflicht des Gerichtes eine Abweisung mangels ausreichender Substanziierung nicht mehr gebe, vielmehr, wenn die Partei trotz vom Gericht geübter Befragung die erforderlichen Angaben nicht machen könne oder wolle, die Klage als unbegründet abzuweisen sei, und zwar endgültig, mit voller Rechtskraftwirkung.

Diese Ansicht würde dahin führen, daß jedes Urteil, das eine Klage wegen ungenügender Begründung abweist, schlechtthin in jedem Falle der Erhebung einer besser begründeten Klage im Wege stände, also auch dann, wenn das Gericht seiner Fragepflicht nur ungenügend oder gar nicht entsprochen haben sollte. Ob dies wirklich von der Civilprozeßordnung beabsichtigt sei, und aus der Fragepflicht des Gerichtes gefolgert werden müsse, kann indes dahingestellt bleiben; denn auf alle Fälle kann von der rechtskräftigen Abweisung eines Anspruches doch nur dann die Rede sein, wenn über denselben wirklich erkannt worden ist. Letzteres ist aber in Ansehung des jetzt erhobenen An-

spruches nicht geschehen. Aus dem oben eingehend dargestellten Verlauf des Vorprozesses geht hervor, daß Klägerin das ihr erteilte Inkassomandat nicht geltend machen wollte und hierzu nicht genötigt war, und daß die Gerichte nicht hierüber entschieden haben. Das Landgericht sagt in seinem Urteil, es habe „auf dieses Fundament nicht eingehen können“; das Oberlandesgericht hatte keinen Anlaß, sich überhaupt mit der Frage, ob der Firma Oscar Br. & Co. ein Inkassomandat erteilt sei, zu beschäftigen, und das Reichsgericht bestätigt, daß Klagehatfachen, aus denen ein Anspruch der Klägerin aus einem Inkassomandat folgen würde, nicht vorgetragen seien.

Hiernach ist über den jetzt erhobenen Anspruch noch nicht erkannt, und der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache daher unbegründet.“ . . .